

Abteilung Abteilung 4 - Ordnungsangelegenheiten	Sachbearbeiter Herr Jauß	Aktenzeichen 4/Ho	
Beratung Stadtrat	Datum 22.10.2019	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Vollzug der Plakatierungsverordnung der Stadt Penzberg: Antrag des SPD Ortsverein Penzberg für eine Ausnahmeregelung von den rechtlichen Vorgaben für die Kommunalwahl am 15. März 2020			
Anlagen: SPD Antrag Plakatierungsverordnung			

1. Vortrag:

Der SPD-Ortsverein Penzberg stellt mit Schreiben vom 08.10.2019 den Antrag gemäß § 3 Abs. 6 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer in der Stadt Penzberg (Plakatierungsverordnung), dass die Wahlplakatierung während der Kommunalwahl dezentral erfolgen soll. D.h. an zahlreichen, auf Vorschlag der Stadtverwaltung festzulegenden Straßen und Plätzen soll eine Einzelplakatierung möglich sein, um der Persönlichkeitswahl auf kommunaler Ebene Rechnung zu tragen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

1. Die eigenständige Plakatierung ist traditionell Kernaufgabe einer jeden Partei und politischen Gruppierung im Wahlkampf.
2. Die gemeinsame Plakatierung aller Parteien an großen Tafeln (die noch dazu auf die Wahrnehmung der Autofahrer ausgerichtet sind) ist nicht geeignet, Personen und politische Inhalte zu vermitteln.
3. Der „gemeinsame Auftritt“ mit einer oder mehreren Gruppierungen, die in Teilen ihrer Mitgliedschaft den Holocaust verharmlosen und das Grundgesetz in Frage stellen, kann von keiner demokratischen Partei oder politischen Gruppierung gewünscht sein bzw. toleriert werden.

Wahlkampf und damit einhergehend Wahlwerbung und Wahlplakatierung sind Kernbestandteil der Demokratie. Dass dieses Recht auch von demokratischen Parteien/Gruppierungen in Anspruch genommen wird, ist klar. Derentwegen aber grunddemokratische Tradition einzuschränken wäre gerade bei der Kommunalwahl der falsche Weg.

Zu dem Antrag ist seitens der Verwaltung zu bemerken, dass der Passus des § 3 Abs. 6 der Plakatierungsverordnung diese Ausnahmeregelung explizit vorsieht. Somit kann der Stadtrat eine Abweichung von § 5 Abs. 1 der Plakatierungsverordnung (Vorgabe der gemeinsamen Wahlwerbung auf Anschlagtafeln) beschließen.

Sollte sich der Stadtrat zu einer Ausnahmeregelung für die Kommunalwahl 2020 entschließen, so würde die Verwaltung vorschlagen auf den Passus der Plakatierungsverordnung aus dem Jahre 2008 zurückzugreifen, die lautet:

Jede Partei darf an max. 20 Standorten im Stadtgebiet Wahlplakate bis DIN A0 aufstellen. Dabei können bis zu 3 Plakate an einem Platz (Dreieckständer, Vor- und Rückseite) angebracht werden. Die Plakatstandorte sind vor der Aufstellung dem Ordnungsamt schriftlich mitzuteilen.

Zu beraten ist noch, ob für die Stadtrats-/Bürgermeisterwahl und Kreistag-/Landratswahl jeweils 20 Standorte zugelassen werden sollen.

Der Zeitraum für die Wahlwerbung beträgt 42 Tage vor der Wahl.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, die nachfolgende Ausnahmeregelung für die Kommunalwahl 2020 zu beschließen:

Jede Partei darf an max. 20 Standorten im Stadtgebiet Wahlplakate bis DIN A0 aufstellen. Dabei können bis zu 3 Plakate an einem Platz (Dreieckständer, Vor- und Rückseite) angebracht werden. Die Plakatstandorte sind vor der Aufstellung dem Ordnungsamt schriftlich mitzuteilen.

Für die Stadtrats-/Bürgermeisterwahl und Kreistag-/Landratswahl werden jeweils 20 Standorte zugelassen.

Der Zeitraum für die Wahlwerbung beträgt 42 Tage vor der Wahl.